



Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule Rudelzhausen (Mittagsbetreuungs-Satzung) vom 23.01.2024

Die Gemeinde Rudelzhausen erlässt aufgrund der Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende Satzung:

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

Die Gemeinde Rudelzhausen betreibt die Mittagsbetreuung an der Grundschule als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Zweckbestimmung

Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung zur Betreuung von Grundschulkindern.

§ 3

Aufnahme

- (1) ¹Der Besuch der Mittagsbetreuung ist freiwillig. ²Aufgenommen werden nur Kinder, die im Sprengel der Grundschule Rudelzhausen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. ³Aufgenommen werden Kinder der Grundschule Rudelzhausen von der ersten bis zur vierten Jahrgangsstufe. ⁴Die Aufnahme erfolgt jeweils für ein Schuljahr. ⁵Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des/der Personensorgeberechtigten. ⁶Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu geben; Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. ²Bei der Vergabe der Plätze wird jeder Einzelfall stets von der Gemeinde Rudelzhausen gemeinsam mit der Leitung der Mittagsbetreuung und der Schulleitung geprüft.
- (3) ¹Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach der folgenden Rangfolge vorgenommen:
- a) Kinder, deren personensorgeberechtigte Person alleinerziehend und berufstätig ist (unter alleinerziehend ist vorrangig zu verstehen, dass die/der jeweilige Personensorgeberechtigte allein mit dem Kind zusammenlebt und das Kind nicht in einer eheähnlichen Partnerschaft erzogen wird);
 - b) Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind;
 - c) Kinder mit besonderen Bedürfnissen.

²Das Vorliegen der Kriterien ist jeweils in geeigneter Form nachzuweisen. ³Beim Wegfall der geltend gemachten Voraussetzungen nach Satz 1 während des laufenden Schuljahres kann das Kind gemäß § 6 Absatz 2 vom weiteren Besuch der Einrichtung

ausgeschlossen werden. ⁴An dessen Stelle rückt ein Kind der Warteliste, die nach den Kriterien des Satzes 1 gebildet wird. ⁵Bei begründeten Härtefällen kann die Gemeinde hiervon abweichen. ⁶Die Mindest- und Höchstzahl der aufzunehmenden Schulkinder richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen und wird von der Gemeinde Rudelzhausen im Benehmen mit der Leitung der Mittagsbetreuung und der Schulleitung festgelegt.

- (4) ¹Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. ²Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.
- (5) ¹Für die Anmeldung zum Schuljahresbeginn gibt die Gemeinde Rudelzhausen eine Anmeldefrist ortsüblich und auf der Gemeindehomepage bekannt. ²Anmeldungen, die nach dem Ende der Frist eingehen, können nur berücksichtigt werden, sofern noch freie Plätze vorhanden sind.

§ 4 Öffnungszeiten, Verpflegung

- (1) ¹Die Mittagsbetreuung ist an Werktagen, mit Ausnahme Samstag, geöffnet. ²Die Beaufsichtigung der Kinder erfolgt nur innerhalb der Öffnungszeiten. ³An Tagen, an denen kein Schulunterricht stattfindet, wird die Mittagsbetreuung nicht angeboten. ⁴In den Schulferien ist die Mittagsbetreuung geschlossen.
- (2) Die Mittagsbetreuung wird ab Schulschluss bis längstens 16.00 Uhr angeboten.
- (3) Für Kinder, die die Mittagsbetreuung besuchen, wird gegen Bezahlung ein Mittagessen angeboten.

§ 5 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Schule unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Erkrankungen sind der Schule unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

§ 6 Ausschluss

- (1) ¹Schulkinder, die trotz wiederholter Mahnungen den Ablauf der Mittagsbetreuung ernsthaft stören, können von der Leitung der Mittagsbetreuung in Absprache mit der Gemeinde ausgeschlossen werden. ²Die Gebühren für den gerade laufenden Monat werden nicht zurückerstattet. ³Des Weiteren kann ein Ausschluss folgen, wenn die/der Personensorgeberechtigte(n) mit der Zahlung der Gebühr trotz Mahnung mehr als 1 Monat im Rückstand ist. ⁴Über den Ausschluss entscheidet in diesem Falle die Gemeinde.

- (2) Die Gemeinde kann ein Schulkind vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausschließen, wenn
- der/die Personensorgeberechtigte(n) wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der vorliegenden Satzung oder der dazugehörigen Gebührensatzung verstößt/verstößt,
 - der/die Personensorgeberechtigte(n) falsche Angaben zur eigenen Person oder zu der des Kindes gemacht hat/haben, oder
 - eine der zur Platzvergabe relevanten Voraussetzungen (§ 3 Abs. 3 Satz 1) im Laufe des Schuljahres wegfällt.

§ 7

Kündigung, Umbuchungen durch die Personensorgeberechtigten

- (1) ¹Die Personensorgeberechtigten können während des jeweils laufenden Betreuungsjahres die vereinbarten Buchungszeiten jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen ganz oder teilweise reduzieren. ²Dies bedarf einer textlichen Meldung an die Gemeinde Rudelzhausen.
- (2) ¹Während des jeweils laufenden Betreuungsjahres können die vereinbarten Buchungszeiten nur in begründeten Ausnahmen und nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Rudelzhausen, der Leitung der Mittagsbetreuung und der Schulleitung jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen erhöht oder ergänzt werden. ²Dies bedarf einer textlichen Meldung und Begründung an die Gemeinde Rudelzhausen. ³Es besteht kein Anspruch auf eine unterjährige Erhöhung oder Ergänzung der Buchungszeiten. ⁴Sie kann insbesondere abgelehnt werden, wenn keine freien Kapazitäten bestehen oder qualifiziertes Personal nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung steht.
- (3) ¹Während des jeweils laufenden Betreuungsjahres können die vereinbarten Buchungszeiten nur in begründeten Ausnahmen und nur im Einvernehmen mit der Gemeinde Rudelzhausen, der Leitung der Mittagsbetreuung und der Schulleitung jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen auf andere Wochentage verteilt werden. ²Dies bedarf einer textlichen Meldung und Begründung an die Gemeinde Rudelzhausen. ³Es besteht kein Anspruch auf eine unterjährige Änderung der Wochentage der Buchungszeiten. ⁴Sie kann insbesondere abgelehnt werden, wenn keine freien Kapazitäten bestehen oder qualifiziertes Personal nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung steht.

§ 8

Versicherung

¹Für die Kinder, die die Mittagsbetreuung besuchen, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 SGB VII. ²Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Mittagsbetreuung während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung und während Veranstaltungen der Mittagsbetreuung versichert. ³Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 9

Betreuungsjahr

Die Mittagsbetreuung beginnt zu Schulanfang im September eines Jahres und endet zum Ende des Schuljahres im Juli eines Jahres.

**§ 10
Gebührenerhebung**

Für die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten gilt die Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung der Gemeinde in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 11
Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am 24.01.2024 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule (Mittagsbetreuungs-Satzung) vom 22.08.2023 außer Kraft.

Rudelzhausen, den 23.01.2024


Michael Krumbucher
Erster Bürgermeister

